

nicht bloß die Steuereinheiten berücksichtigen kann. Nicht allein die Größe des abzutrennenden Grundstücks gibt den Factor ab, sondern auch die Höhe der Verschuldung. Dies ist der zweite Factor. Darum hat ein bestimmter Grundsatz in das Gesetz nicht aufgenommen werden können. Wenn übrigens der geehrte Abgeordnete die Beförderung des Realcredits als die einzige Rücksicht bezeichnet hat, so kann das Ministerium, wie es schon im Anfange gesagt hat, dem gar nicht entgegentreten. Allein soviel ist gewiß, daß die Ritterschaft in der Oberlausitz, und ihnen nachgehend die Ritterschaft in den Erblanden, das Gesetz vom Jahre 1825 allerdings für eine große practische Wohlthat betrachten, und deshalb hat die Regierung geglaubt, diese Wohlthat erhalten, zugleich aber auf den ganzen Grundbesitz ausdehnen zu müssen.

Abg. v. Thielau: Wenn der geehrte Herr Justizminister die Einwendungen oder Bedenken der Ritterschaft gegen die Bestimmung der angezogenen Gesetze anzieht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß diese eine andere Bewandniß hatten. Damals kam es darauf an, die Abtrennungen überhaupt zu erschweren, aber nicht bloß wenn Jemand Schulden hatte, sondern auch wenn er keine hatte. Ohne Einwilligung der Behörde sollte an und für sich Nichts abgetrennt werden können, und noch heute würde ich mich ebenso hinsichtlich der Oberlausitz erklären müssen; denn nicht die Regierung als solche, noch die Lehnsbehörde hat ein Recht, die Parcellirung in der Oberlausitz zu verbieten, sondern nur die Gläubiger.

Staatsminister v. Rönnert: Das Gesetz in der Oberlausitz von 1825 über Dismembrationen von Rittergütern hat allerdings, wie der Abg. v. Thielau bemerkte, in der einen Richtung hin die Absicht, dem Landes- und Lehnherrn gegenüber die Dismembrationsfreiheit zu erleichtern. Es hat aber auch zugleich die ausdrückliche Bestimmung, die Dismembrationsfreiheit den hypothekarischen Gläubigern gegenüber zu gestatten, und ermächtigt die Grund- und Hypothekenbehörde, wo eine Gefahr für die hypothekarischen Gläubiger offenbar nicht eintritt, auch ohne Beibringung der Einwilligung die Dismembration zu genehmigen, und nach Analogie dessen ist dies in den Erblanden eingeführt worden.

Secretair D. Schröder: Die vorliegende Frage hat auch in der Deputation zu einer sehr lebendigen Discussion Veranlassung gegeben, und es ist auch die Meinung, die jetzt von der Mehrzahl der Redner ausgesprochen worden ist, in der Deputation sehr stark vertreten gewesen. Ich selbst habe zu denjenigen gehört, die in der Deputation die Meinung vertheidigt haben, die jetzt durch den Antrag des Abg. Kasten geltend gemacht werden soll und vielfältig bevormortet worden ist. Allein ich habe mich ebenso wie die übrigen Mitglieder, welche in der Deputation diese Meinung verfochten, doch überzeugen müssen, daß den practischen Rücksichten gegen die aus der Unverletzlichkeit der Hypothek hervorgehenden Bedenken der Vorzug einzuräumen sei. Es soll nämlich, wie man ja nicht außer Acht lassen muß, hier nur von ganz geringfügigen Abtrennungen die Rede sein, bei welchen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Appellationsgerichtes an eine Gefährdung des Gläubigers nicht zu denken

ist. Erwäge ich nun Alles das, so habe ich mich doch mit dem Entwurfe einverstanden müssen, zumal wenn ich berücksichtige, was für Kosten unnützerweise auf Herbeischaffung der Einwilligung der Gläubiger in dergleichen geringfügigen Abtrennungen verwendet werden müßten. Ich kann im Interesse der Sache nur wünschen, daß der Entwurf angenommen werde, wie er hier vorliegt. Ich hätte vorher, und ehe ich von den practischen Gründen, welche der Bestimmung des Entwurfs zu Grunde liegen, genauer unterrichtet war, nur wünschen können, daß ein solcher Antrag, wie der des Herrn Abg. Kasten, durchgegangen wäre, ja in der Deputation hatte man bereits darauf hinzielende Fassungsveränderungen beschlossen, allein in Berücksichtigung der angeführten practischen Bedenken sind sie wieder aufgegeben worden.

Abg. v. Beschwitz: Ich habe beide Anträge des geehrten Abg. Tschudde unterstützt, und kann nur bedauern, daß der zweite Antrag nicht unterstützt worden ist. Wie nun die Sache liegt, so habe ich den Antrag des geehrten Abg. Kasten unterstützt. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn nicht im Sinne des Abg. Kasten ein Amendement hineinkommt, dann die Praxis sich so gestalten wird, daß die Gläubiger sich denselben Vortheil, welchen die Creditvereine durch ihre Statuten erlangen, dadurch sichern, daß in jedes Hypothekeninstrument die Clausel kommt, daß man im Voraus gegen jede Abtrennung protestire.

Präsident D. Haase: Der Abg. Kasten hat nunmehr seinen Antrag gehörig redigirt; derselbe soll sich den Worten: „entstehen kann (Ziile 5 der §. 57) anschließen, er lautet so: „Es ist jedoch vor Ausführung einer in dieser Beziehung gefaßten richterlichen Entschließung von letzterer den betheiligten Gläubigern Nachricht zu geben.“

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist vorhin schon von dem Abg. D. Schröder erwähnt worden, wieviel in der Deputation über diesen Gegenstand gesprochen worden ist. Was namentlich den Antrag des Abg. Kasten betrifft, so ist auch meine Ansicht dahin gegangen, die Bekanntmachung zu erlangen. Ich bin jedoch davon zurückgegangen, und zwar ist mir entgegengehalten worden, daß es große Schwierigkeiten haben würde, da, wo die Gläubiger nicht zu erlangen wären; ja bei unserm dormaligen Stande der Hypotheken, wo so viele alte noch ungelöschte Hypotheken sind, wird es große Schwierigkeiten haben. Zweitens hat man sich doch wohl nur gedacht, daß entweder der Gegenstand von keinem großen Belang ist, oder daß bei einer Forderung von vielleicht nur 5 Thalern die Dismembration könnte gestattet werden. Es ist nicht zu verkennen, daß häufig Fälle eintreten, wo man ein ganz unbedeutendes kleines Grundstück, was wegen der Entfernung mühselig zu bewirthschaften ist, abtrennen will. Nun bei so Etwas ist die Rechnung zu machen, daß es keinen Nachtheil bringt. Dann hat man es hauptsächlich deshalb unter die Appellationsgerichte gestellt, weil man voraussetzte, daß sorgsame Erwägung eintreten müßte wegen der Verantwortlichkeit. Nun, die Verantwortlichkeit könnte bloß darin liegen, daß der Gläubiger dadurch, daß ein Stück abgetrennt